Zeitschrift: Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus

Herausgeber: Bernisches Statistisches Bureau

Band: - (1904)

Heft: 1

Artikel: Zur Statistik der Rechtspflege im Kanton Bern

Autor: [s.n.]
Kapitel: Text

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850322

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur

Statistik der Rechtspflege

im Kanton Bern.

Einleitung.

Bekanntlich liegt die Statistik der Rechtspflege zurzeit im Kanton Bern recht ordentlich im Argen. Wiederholt wurden Anregungen gemacht, um diesen so sehr vernachlässigten Zweig der amtlichen Statistik wieder in gebührender Weise zu pflegen, ohne dass ein Erfolg zutage getreten wäre. Mangels einer den Anforderungen und Bedürfnissen der Zeit, sowie den Interessen des Staats und des Volks entsprechenden Justizstatistik war es dem kantonalen statistischen Bureau gar nicht möglich, auf erfolgte Anfragen aus zunächst interessierten Kreisen (Rechtsprofessoren¹), Juristen und Richtern) sachbezügliche statistische Aufschlüsse zu erteilen. Was etwa an Zahlennachweisen in den jährlichen Verwaltungsberichten der Justizbehörden und des Obergerichts noch enthalten ist, beschränkt sich auf eine mehr oder weniger summarische Geschäftsstatistik, so dass z. B. weder über die Art der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, noch über die Natur und die nähern Verumständungen, wie Zeitdauer und Kosten der Prozesse, noch über die persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten und Verurteilten irgend welche nähern Angaben in genannten Berichten zu finden wären. Aber auch die jährliche Geschäftsberichterstattung lässt oft mit Bezug auf Vollständigkeit, Kontinuität und Richtigkeit der Angaben zu wünschen übrig; denn als

¹) Z. B. geschah dies von Seite der Herren Prof. Dr. Mittermaier und Prof. Dr. Gmür.

wir z. B. vor Jahresfrist auf Veranlassung eines Mitgliedes des Obergerichts 1) und im Auftrag der Justizdirektion zu Zwecken der Reform der Gerichtsorganisation eine Statistik über die Tätigkeit der Gerichte in den letzten zehn Jahren auf Grund der Geschäftsberichte des Obergerichts und des Generalprokurators erstellten, wurden wir — abgesehen von den sonstigen Mängeln — gewahr, dass z. B. die Nachweise betreffend Civilrechtspflege für das Jahr 1897 für die sämtlichen untern Gerichtsinstanzen und pro 1901 und 1902 für je drei Amtsbezirke fehlten. Solche bedenkliche Lücken sind natürlich im höchsten Grade bedauerlich und zwar um so mehr, als dieselben nachträglich kaum ausgefüllt werden können und deshalb eine vollständige zeitliche Vergleichung für immer stören oder verunmöglichen.

Im Bestreben, wiederum eine regelmässige Justizstatistik anzubahnen, wurde nun diese Angelegenheit im Sinne der Prüfung und Vorbereitung in das Arbeitsprogramm des kantonalen statistischen Bureaus pro 1904 aufgenommen und somit letzteres von der Regierung mit bezüglichen Vorarbeiten beauftragt; dieselben dürften allerdings mit Rücksicht auf die im Gange befindliche Reform der bernischen Gerichtsorganisation opportun und zeitgemäss erscheinen. Selbstverständlich handelt es sich vor allem darum, die beteiligten Kreise, insbesondere die Justiz- und Gerichtsbehörden, in Sachen zu orientieren und zur Mitwirkung heranzuziehen, denn ohne deren Mithülfe wäre die Anbahnung und Durchführung einer regelmässigen Justizstatistik nicht möglich. Wir werden uns also zunächst Rechenschaft geben müssen, was bisher d. h. früher auf diesem Gebiete geleistet wurde und was nun geschehen solle; dabei wird es nicht überflüssig sein, einige Aufklärungen über Zweck und Bedeutung der Justizstatistik zu geben, um das Verständnis für diesen wichtigen Zweig der amtlichen Statistik überhaupt zu fördern.

¹⁾ Herrn Oberrichter Schorer.

I. Ueber die bisherigen Leistungen im Gebiete der Rechtsstatistik auf kantonalem und eidg. Boden sowie des Auslandes.

Es ist vorerst auf eine verdienstvolle Berichterstattung über schweizerische Rechtsstatistik hinzuweisen, welche in den Anfangsbänden (I—VI) der Zeitschrift für schweizerisches Recht in den Jahren 1852-1857 erschienen ist und Herrn J. Schnell, gewesenen Civilgerichtspräsident und Professor der Rechte in Basel, zum Verfasser hat. In dieser Berichterstattung wurden die damaligen Leistungen der Kantone im Gebiete der Justizstatistik sowohl im allgemeinen als im speziellen beurteilt und durch tabellarische Auszüge aus den Rechenschaftsberichten der kantonalen Justiz- und Gerichtsbehörden der Reihe nach veranschaulicht. Zweifelsohne gaben die vorgenannten Arbeiten Schnell's die unmittelbare Anregung zur bessern Pflege und Förderung der Justizstatistik in den verschiedenen Kantonen. Schnell bemerkte gleich im Eingang folgendes: "Die schwei-"zerische Rechtsstatistik ist noch auf der untersten Stufe der Es bestehen noch keine übersichtlichen Zu-"Bearbeitung. "sammenstellungen zu Vergleichszwecken der Kantone unter "sich und solche wären nach gleichen Gesichtspunkten auch "kaum möglich: das statistische Material ist noch zu dürftig "verarbeitet, um ein übersichtliches Bild der Leistungen und "Ergebnisse der Justiz unseres Landes zu erhalten. "Schwierigkeit in der Durchführung dieser Aufgabe liegt aber "nicht nur in der Lückenhaftigkeit der Quellen, sondern noch "in andern Gründen. Dahin zählen wir billig in erster Linie "die Mannigfaltigkeit der Organisationsformen und der Prozess-"vorschriften unserer Justiz. Diese Zusammenstellung des "Inhalts der Jahresübersichten aus Berichten schweizerischer "Gerichtshöfe enthält schon an sich die beste Kritik der "Leistungen einzelner Kantone. Das Bild, das sich aus dieser "Zusammenstellung für uns ergibt, entspricht nicht einer dieser "Arbeiten vollkommen, sondern sie bleiben alle hinter dem-"selben, manche unendlich weit zurück" etc.

Aber auch heute nach mehr als einem halben Jahrhundert haben wir noch durchaus keinen Anlass zu rühmen, wie so herrlich weit man es im Gebiete der Justizstatistik gebracht habe, denn obschon einige Kantone (wie z. B. Zürich und Bern) bemüht waren, den Anforderungen möglichst gerecht zu werden 1), scheint der Eifer und das Bestreben derselben, die Statistik der Rechtspflege konsequent auszubauen und regelmässig fortzusetzen, nach zwei oder drei Jahrzehnten schon wieder merklich nachgelassen zu haben, so dass wenigstens was den Kanton Bern anbetrifft, die bezüglichen statistischen Leistungen (also nicht nur die jährliche tabellarische Geschäftsberichterstattung) in den letzten 25 Jahren sehr viel zu wünschen übrig liessen. Das kantonale statistische Bureau selbst trifft zwar deswegen keine Schuld; denn als ihm gegen Ende der 1870er Jahre das Material von den obern Justizund Gerichtsbehörden nicht mehr geliefert wurde, da ferner infolge Regierungswechsels sowie der damaligen Finanzkalamität und Sparperiode u. a. auch die statistischen Jahrbücher sistiert werden mussten, so war das genannte Bureau selbstverständlich wohl oder übel gezwungen, von einer fernern regelmässigen Bearbeitung der Justizstatistik seinerseits Umgang zu nehmen und so blieb dieser Zweig der amtlichen Statistik im Kanton Bern seither trotz einiger schüchterner Anläufe²) unsererseits

¹) Vergl. den Bericht der Justizdirektion des Kantons Zürich an den Regierungsrat betreffend die Umgestaltung der Statistik der zürcherischen Rechtspflege vom Jahre 1869; sodann die Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich (jährliche Hefte in Quart) von 1867—1884; ferner die statistischen Jahrbücher für den Kanton Bern, Abschnitt Civil- und Strafrechtspflege in den Jahrgängen I—IV und VIII—XI von 1866—1877.

²) Vergl. 1. die Arbeit: "Zur Statistik der Strafrechtspflege in den schweizerischen Kantonen pro 1883" von C. Mühlemann in Jahrgang 1885 der Zeitschrift für schweizerische Statistik.

^{2.} Projektschreiben vom 28. Mai 1892 und Bericht vom 20. April 1893 nebst Formular-Entwürfe betreffend Kriminalstatistik zu Handen des Generalprokurators.

^{3.} Das im Anschluss an den Vortrag des Herrn Direktor Dr. Guillaume über die Insassen der Berner Strafanstalten und ihre Jugenderziehung in der Sitzung der bernischen statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft vom 26. Januar 1893 von uns abgegebene Votum betreffend Strafrechtsstatistik.

vernachlässigt. Auf eidgenössischem Boden konnte der Verschiedenheit der kantonalen Gesetzgebung sowie des Strafverfahrens wegen an die Einführung einer einheitlichen Statistik der Rechtspflege ebenfalls nicht gedacht werden. Nach Inkrafttreten des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 empfahl es sich wenigstens eine regelmässige Statistik über dieses in wirtschaftlicher Beziehung so wichtige Gebiet des Rechtslebens für die ganze Schweiz anzubahnen, was denn auch in den 1890er Jahren geschah; allein die ursprünglich auf ziemlich breiter Basis eingeführte, vom eidgenössischen Justizdepartement beziehungsweise dem damaligen eidgenössischen Betreibungs- und Konkursamt an die Hand genommene Betreibungs- und Konkursstatistik wurde bald wieder fallen gelassen, hat aber von der nun dem Bundesgericht unterstellten Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs in vereinfachter Weise eine Fortsetzung erfahren. Ausser der gerichtlichen Ehescheidungsstatistik kennen wir auf eidgenössischem Boden nur noch eine Gefängnisstatistik, welche vom derzeitigen Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus, Herrn Dr. Guillaume, ehemaligem Strafanstaltsdirektor des Kantons Neuenburg, im Laufe der 1890er Jahre eingeführt wurde; zwar wurden schon früher wiederholt kriminalstatistische Arbeiten über das Gefängniswesen der Schweiz geliefert, so pro 1865 von Dr. v. Orelli, pro 1871 von Dr. Guillaume, pro 1874 vom eidgenössischen statistischen Bureau, ebenso pro 1885; diese Arbeiten 1) erschienen alle in der Zeitschrift für schweizerische Statistik. Um die Einführung einer schweizerischen Statistik der Civil- und Strafrechtspflege resp. um die Förderung derselben in den Kantonen hat sich insbesondere Herr Professor Zürcher, gewesener Oberrichter in Zürich, bemüht, indem derselbe bereits im Jahre 1889 (durch Vermittlung des Herrn Direktor Guillaume) eine Anzahl Thesen zu Handen der Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft um Unterstützung und Förderung der schweizerischen

¹) Zurzeit befasst sich dem Vernehmen nach auch Dr. med. Beck aus eigener Initiative mit kriminalstatistischen Arbeiten; derselbe hielt unterm 15. Dezember 1903 im bernischen Juristenverein einen Vortrag über Sträflingsdiagnostik und -Therapie, worin er bemerkenswerte Vorschläge machte.

Justizstatistik aufstellte und sodann an der Statistiker-Konferenz im Jahre 1894 in Zürich ein treffliches Referat über die Aufgaben der schweizerischen Justizstatistik hielt. In diesem Referat wies Herr Professor Zürcher mit vollem Recht auf die Bedeutung hin, welche der Justizstatistik in ihren verschiedenen Beziehungen zum Strafrecht, zur Verwaltung und Gesetzgebung, zur Moral- und Wirtschaftsstatistik, zur Politik überhaupt zukomme und betonte dringend die Notwendigkeit diesbezüglicher Vorarbeiten seitens der Kantone als Voraussetzung für die Einführung der Bundesstatistik auf diesem Gebiete. Professor Zürcher war es denn auch, der an der Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich tätigen Anteil nahm und eine vom zürcherischen Obergericht im Jahre 1895 herausgegebene Schrift: "Erläuterungen und Vergleichungen zu der die Jahre 1885—1891 umfassenden Rechtsstatistik" im Verein mit Herrn Dr. Streuli verfasst hatte. Durch diesen Bericht erfuhren wir denn auch, dass der Kanton Zürich seine frühere d. h. bis zum Jahre 1884 in besonderen Jahresheften veröffentlichte Statistik der Rechtspflege nicht fallen gelassen, sondern in der Weise umgestaltet hat, dass derselben seither wiederum in den Rechenschaftsberichten des Obergerichts eine etwas veränderte, jedoch möglichst allseitige Berücksichtigung und fleissige Bearbeitung zuteil geworden ist. Professor Dr. Huber an Herrn Professor Dr. Zürcher gewiesen, erklärte sich letzterer mit der grössten Bereitwilligkeit und Sympathie bereit, uns in unsern Bestrebungen zur Förderung und Pflege der Justizstatistik mit Rat und Tat zu unterstützen. Indem wir unserer Aufgabe hiemit durch Untersuchung und Beurteilung der Leistungen der einzelnen Kantone in diesem Gebiete näher treten, sei bemerkt, dass wir hier Zeit und Raumes halber keineswegs eine erschöpfende Analyse bieten können, dass wir uns aber vorbehalten, in einer spätern Arbeit ausführlichere Darstellungen auch für die übrigen Kantone und das Ausland in formeller und materieller Hinsicht zu bieten. Wir besprechen nun zunächst die Leistungen der Kantone Zürich und Bern im Gebiete der Justizstatistik an Hand der betreffenden offiziellen Quellen und Veröffentlichungen unter kurzem Hinweis auf die Arbeiten des Auslandes.

Rechenschaftsbericht des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich über das Jahr 1902.

Die jährliche tabellarische Berichterstattung des zürcherischen Obergerichts umfasst ca. neun Druckbogen oder 144 Seiten oktav mit 138 Tabellen und erstreckt sich auf die gesamte Rechtspflege, nämlich auf die Geschäfte der Friedensrichter (Civilprozesse im Streitwert bis und mit 50 Franken) im Sühneverfahren betreffend Civilsachen und Ehrverletzungen in gemeindeweiser Uebersicht, der Gemeindeammänner (Pfandverschreibungen und Kündigungen, Schuldbetreibung), der Notare (über Liegenschaftsverkehr, Hypothekarwesen, Testamente, Wechselproteste, Konkurse), der Bezirksgerichte (Audienzrichter im summarischen Verfahren, Einzelrichter im ordentlichen Verfahren, d. h. Prozesse im Streitwert von 50-200 Franken, der gewerblichen Schiedsgerichte), der Einzelrichter für das beschleunigte Verfahren, der Bezirksgerichte als Civilgerichte (eigentliche Civilprozesse, Nichtigkeitsbeschwerden, Rekurse und Beschwerden) in ziemlich knapper, jedoch konsequent durchgeführter Darstellung mit Angaben über Dauer und Kosten, sowie mit Unterscheidung der Prozesse in drei Hauptkategorien (gewöhnliche Civilprozesse, Ehescheidungsprozesse und Vaterschaftsprozesse); ferner auf die Tätigkeit der Bezirksgerichte als Strafgerichte (Zahl der Prozesse, der Angeklagten und Freigesprochenen, Beweisverfahren, Uutersuchungshaft, Dauer, Kosten etc.) alles nach Bezirken. Leider fehlt in diesen Darstellungen eine nähere Spezifizierung nach den Prozessarten, indem hier nur unterschieden ist zwischen gewöhnlichen Strafklagen, Ehrverletzungsklagen und Berufung gegen Polizeibussen. Endlich erstreckt sich die tabellarische Berichterstattung auf die Geschäfte der Rekurskammer, der Anklagekammer, der Appellationskammern in Civil- und Strafsachen, sowie des Schwurgerichts, des Handelsgerichts und des Gesamtobergerichts. Am Schlusse findet sich eine Kriminalstatistik mit Spezifizierung der Verbrechen und Vergehen in bezirksgerichtlichen und schwurgerichtlichen Straffällen mit 15-17 Hauptund 91 Spezialunterscheidungen, ferner mit Rekapitulations-Uebersichten nach Geschlecht, Civilstand und Heimat, nach Hauptberufsgruppen und Vorstrafen, nach den Tatorten (Bezirken), nach den Strafarten und dem Strafmass; endlich eine besondere Statistik der Ehescheidungs- und Vaterschaftsklagen nach Bezirken sowie eine Darstellung der Polizei- und Ordnungsbussen nach Bezirken und Instanzen.

Im Geschäftsbericht der Justiz- und Polizeidirektion Zürich finden wir folgende rechtsstatistische Nachweise: Eine Tabelle über die Geschäftsführung der Statthalterämter als Strafuntersuchungsämter, eine Tabelle betreffend die Zahl der Vormundschaften nach Ursachen und Vermögen, 23 Tabellen über Gefängniswesen und eine Tabelle über die Auslieferungen von und an andere Kantone und Staaten. Nicht nur in dieser, sondern auch in der umfangreichen jährlichen Berichterstattung des Obergerichts tritt allerdings das geschäftsstatistische Interesse der Justizstatistik mehr hervor, indem z. B. in den Darstellungen über Civilrechtspflege, wie auch in denjenigen über Strafrechtspflege (ausgenommen die Darstellung betreffend Kriminalstatistik) nur drei Hauptunterscheidungen bezüglich der Prozessgegenstände gemacht werden, während die frühere Statistik der Rechtspflege von 1867—1883 (in den jährlichen Separatheften in Quart) ausführlichere Darstellungen nach materiellen Gesichtspunkten enthalten hatte. Aber auch die Darstellung betreffend die Kriminalstatistik scheint an gewissen Mängeln zu leiden; so z. B. vermissen wir darin eine detaillierte jahrweise Vergleichung nach rückwärts, wie sie uns namentlich in der deutschen Jahrespublikation betreffend Kriminalstatistik so übersichtlich vorliegt. Trotzdem bleibt dem Kanton Zürich das Verdienst, die Justizstatistik von allen Kantonen am fleissigsten gepflegt zu haben und zur Stunde weitaus die vollständigsten und ausführlichsten Nachweise zu besitzen. Der Kanton Zürich beschränkt sich übrigens nicht auf die jährlichen Rechenschaftsberichte, sondern lässt dieselben periodisch zu Vergleichszwecken übersichtlich bearbeiten, wie dies in der vom kantonalen statistischen Bureau in Zürich veröffentlichten Rechtsstatistik für die siebenjährige Periode von 1885—1891 (nebst Vergleichungen mit der zehnjährigen Periode von 1875—1884, Heft I der statistischen Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich, Jahrgang 1891, 280 S. 8°) sowie in dem von den Herren Dr. Streuli und Professor Zürcher verfassten im Jahre 1895 amtlich erschienenen Bericht: "Erläuterungen und Vergleichungen zur Statistik der zürcherischen Rechtspflege" endlich wieder in beschränkter Weise im Rechenschaftsbericht des Obergerichts pro 1900 für die zehn Jahre 1891 bis 1900 geschehen ist.

Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern für das Jahr 1902 (Geschäftsbericht des Obergerichts und des Generalprokurators).

Der tabellarische Teil dieser Berichte umfasst 12 Seiten quart = 1½ Bogen (8 Tabellen), wovon derjenige des Obergerichts (über die Civilrechtspflege) die eine Hälfte und der Bericht des Generalprokurators (über die Strafrechtspflege) die andere Hälfte ausmacht. Auf den ersten Blick könnte man versucht sein, diese amtsbezirksweise tabellarische Berichterstattung ihrer Einfachheit halber zu bewundern; allein bei näherer Prüfung ergibt sich, dass dieselbe vorwiegend eine Geschäftsberichterstattung ist, bei welcher das statistische Interesse in der Hauptsache unberücksichtigt bleibt. Bei der Civilrechtspflege, wenigstens soweit es den Tätigkeitsbereich der verschiedenen Gerichtsinstanzen anbetrifft, mag dies einigermassen noch angehen, da dieselbe für die statistische Forschung in gewisser Hinsicht von weniger grossem Interesse ist, als die Strafrechtspflege und die Einschränkungen der ersteren gegen früher von geringerem Belang sind, also keine wesentliche Schmälerung des statistischen Interesses bedeuten; dagegen lassen uns namentlich die Nachweise betreffend die Strafrechtspflege hinsichtlich der Spezifikation der Verbrechen und Vergehen nach der Natur derselben, sowie Art und Mass der Strafen, ferner nach den Personalien der Verurteilten, der Dauer der Untersuchungshaft, der Dauer und Kosten des Verfahrens etc. vollständig im Stiche — und doch lägen diese Nachweise nicht nur im Interesse der Statistik, sondern wesentlich auch in demjenigen der Rechtspflege, speziell einer gleichmässigen Rechtsprechung, in welcher Beziehung es auch nicht so glänzend zu sein scheint; denn es wurde ja erst kürzlich vom Präsidenten der Justizkommission im Grossen Rate auf tatsächlich vorkommende schwere Ungleichheiten in der Rechtsprechung aufmerksam gemacht.

Der Bericht der Polizeidirektion enthält nur einige summarische Angaben über die Dienstleistungen des Landjäger-Corps, sowie über Strafvollzug (Zahl der von den Regierungs-Statthalterämtern zur Vollziehung überwiesenen Urteile). der Civilrechtspflege mehr oder weniger im Zusammenhang und im Vordergrund des wirtschaftlichen Interesses stehen noch folgende Gebiete des Rechtslebens: Das Schuldbetreibungsund Konkurswesen, das Hypothekarwesen nebst Besitzwechsel (Handänderungen) etc. Auch diese Gebiete bedürfen dringend einer eingehenden und fortgesetzten Bearbeitung nach volkswirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten. Im Bericht der Justizdirektion begegnen wir lediglich einer Uebersicht über die Zahl der Vogteien und der Vogtsrechnungen nach Amtsbezirken; über Handänderungen und Hypothekarwesen (Grund-Von der Aufsichtsbehörde buchauszüge) findet sich nichts. in Betreibungs- und Konkurssachen wird alljährlich ein Bericht veröffentlicht, welchem am Schluss eine amtsbezirksweise Tabelle über die Geschäfte der Betreibungs- und Konkursämter beigelegt ist; dieselbe enthält die Zahl der Betreibungen. Pfändungen, Gruppen, Verwertungen, Konkurse, Arreste, Nachlassverfahren etc. in 29 Rubriken unterschieden, jedoch ohne nähere statistische Angaben, wie z. B. über Wert- und Verlustsummen resp. Aktiven und Passiven, sowie über die persönlichen Verhältnisse der Ausgepfändeten und Konkursiten, in welcher Hinsicht die Berichte einiger anderer Kantone¹) wesentlich mehr bieten; überhaupt leisten die Kantone Zürich, Solothurn, Basel-Stadt, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Schaffhausen und einige romanische Kantone im Gebiete der Justizstatistik zum Teil erheblich mehr und besseres als Bern.

Die früheren Leistungen des Kantons Bern im Gebiete der Justizstatistik waren dagegen, wie die in den Jahrgängen I—VI und VIII—XI der statistischen Jahrbücher von 1866 bis 1887 enthaltenen Arbeiten des statistischen Bureaus beweisen, aller Anerkennung wert und liessen an Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig — im Gegenteil will uns scheinen, dass man damals in den Darstellungen und Kombinationen

⁴) z. B. Zürich, Solothurn, Luzern und Aargau.

über das Notwendige hinausgegangen sei, während dagegen die Regelmässigkeit und Kontinuität derselben zu wünschen übrig liessen. Die noch in früheren (schon in den ersten) Staatsverwaltungsberichten veröffentlichen justizstatistischen Nachweise (z. B. diejenigen welche als Beilagen zum Staatsverwaltungsbericht pro 1814/30 pag. 54-56 und 132-134 erschienen, dann die drei tabellarischen Beilagen zu den Staatsverwaltungsberichten von 1839—1848 enthaltend die Polizei- und Kriminalstatistik, dann die Uebersichten der vom Obergericht beurteilten Civil- und Konstitorialfälle in Justizsachen in den Staatsverwaltungsberichten von 1814 bis 1848, endlich ganz besonders die als Beilage zu den Staatsverwaltungsberichten der Jahre 1854—1868 veröffentlichten 17 Tabellen betreffend Statistik der Strafrechtspflege) können ebenfalls als gute, grundlegende und fleissige Arbeiten betrachtet werden. In den zwei letzten Bänden des statistischen Jahrbuches für den Kanton Bern wurden hauptsächlich folgende Rechtsmaterien behandelt: Statistik der Civil- und Strafrechtspflege von 1871—1877, der Sicherheitspolizei pro 1871—1874, der Geltstage oder Konkurse pro 1875—1877 nebst Vergleichungen mit früher. Der Gesamtumfang der auf diese Rechtsmaterien bezüglichen Darstellungen betrug rund 400 Seiten oktav, also etwas mehr als 31 Druckbogen!

Die Darstellungen hetreffend Civil- und Strafrechtspflege umfassten die Tätigkeit sämtlicher Gerichtsinstanzen in summarischen und detaillierten Nachweisen, Kombinationen und Vergleichungen; z. B. waren die von den Assisen beurteilten Straffälle resp. Verurteilten per Jahr hinsichtlich Spezifikation der Verbrechen in 41 Rubriken und diese in fünffacher Kombination dargestellt, nämlich 1) mit den Amts- und Geschwornenbezirken, 2) mit der Art und dem Mass der Strafen, 3) mit der Urheberschaft, Gehülfenschaft oder der Begünstigung des Verbrechens, 4) mit dem Stadium der Ausführung und Teilnahme resp. der Vollendung oder dem Versuch des Verbrechens, 5) mit dem Geschlecht, dem Civilstand, dem Beruf, dem Alter, der Heimat und frühern Bestrafung der Verurteilten; daran schlossen sich noch zwei amtsbezirksweise Darstellungen betreffend Dauer des Verfahrens und der Unter-

suchungshaft, endlich eine Darstellung der Kosten des Verfahrens nach Assisenbezirken. Die von den Gerichtspräsidenten als Polizeirichter behandelten Straffälle wurden hinsichtlich der Art der Uebertretungen und Widerhandlungen in 36 Rubriken spezifiziert. Auch bei der Civilrechtspflege fehlte es nicht an Spezifikation der Geschäfte nach ihrer Natur; so wurden z. B. bei den Amtsgerichten 26 und beim Appellationsund Kassationshof 18 Prozessarten unterschieden; dagegen fehlten Nachweise über die Dauer und die Kosten des Verfahrens im Civilprozess. Die Statistik der Sicherheitspolizei enthielt Nachweise über den Bestand und die Verhältnisse des Landjägercorps, über die Dienstleistungen desselben (Anzeigen und Arretierungen) in vergleichenden Uebersichten. Die Geltstags- oder Konkursstatistik stellte wenigstens der Geltstagsziffer (Frequenz) noch ebenfalls eine erschöpfende Bearbeitung mit Vergleichungen in historischer und wirtschaftspolitischer Hinsicht dar, obwohl früher (schon von 1832—1846, dann in den sechsziger Jahren pro 1867 und 1868) über Geltstage und Vergantungen auch Ermittlungen stattfanden und zwar mit Berücksichtigung der Verlustsumme, resp. der Schulden und Vermögen. In den Jahrgängen 1867 und 1868 des bernischen statistischen Jahrbuchs erschienen ausserdem in einer Uebersicht die Ergebnisse der Handänderungsstatistik, zu welchen die Amtsschreibereien damals, wie die Gerichtsschreibereien zu denjenigen der Geltstage und Vergantungen, das Material zu liefern hatten.

Auf eine nähere Besprechung der von den übrigen Kantonen geführten Justizstatistik muss hier Raumes halber verzichtet werden. Dagegen wollen wir noch einen kurzen Blick ins Ausland werfen. So viel wir bis jetzt aus den uns zukommenden Publikationen der amtlichen Statistik des Auslandes ersehen konnten, wird die Statistik der Rechtspflege von den meisten ausländischen Staaten entsprechend der Gesetzgebung und den Justizeinrichtungen zwar ziemlich verschieden, jedoch fleissig und konsequent gepflegt. Das Deutsche Reich veröffentlicht alljährlich in einem grossen Quellenwerk von 385 Seiten folio die Ergebnisse der Kriminalstatistik, welche im Reichsjustizamt und im kaiserlichen statistischen

Amt bearbeitet wird und sich auf Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze bezieht; nebstdem wird vom Reichsjustizamt in zweijährigen Zeiträumen die Justizstatistik in Civil- und Strafsachen für das ganze Deutsche Reich be-Ferner wird vom kaiserlichen arbeitet und veröffentlicht. statistischen Amt (seit 1877) alljährlich eine musterhafte Konkursstatistik bearbeitet, deren Ergebnisse jeweilen mit den Hauptergebnissen der Justizstatistik im 4. Heft Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs veröffentlicht werden. Abgesehen davon wird die Statistik der Civilund Strafrechtspflege auch noch von den einzelnen Bundesstaaten (Preussen, Bayern, Sachsen, Hessen, Baden etc.) für sich bearbeitet und meistenteils regelmässig veröffentlicht. Oesterreich lässt sowohl die gesamte Civilrechtsstatistik mit Einschluss des Konkursverfahrens als auch diejenigen der Strafrechtspflege von der statistischen Centralkommission unter Mitwirkung des Justizministeriums ausführlich bearbeiten und in besondern Jahresheften von je über 200 Seiten grossfolio veröffentlichen. Italien führt ebenfalls eine detaillierte Justizstatistik, von welcher uns die Ergebnisse der Strafrechtspflege (Statistica Giudizaria penale) in einem grössern Jahresband (von ca. 400 Seiten quart) ziemlich regelmässig zugesandt wurden. Frankreich besitzt schon lange, wenigstens seit 1825 eine Justizstatistik, welche ziemlich analog denjenigen anderer Staaten in zwei Abteilungen (Justice criminelle und justice civile et commerciale) unterschieden ist. Auch Belgien und Russland pflegen die Justizstatistik.

II. Statistische Nachweise betreffend die Civilund Strafrechtspflege im Kanton Bern.

1. Hauptergebnisse im Jahresdurchschnitt pro 1892—1902.

Aus der bereits erwähnten statistischen Zusammenstellung betreffend die Civil- und Strafrechtspflege des Kantons Bern lassen sich folgende Hauptergebnisse im Durchschnitt der zehn Jahre von 1893 resp. 1892—1902 1) hervorheben:

A. Civilrechtspflege. 1)

Tätigkeit der Friedensrichter und der Gerichtspräsidenten als endliche Richter.

als enalicne Kichter.
Zahı der Geschäfte
Aussöhnungsversuche vor den Friedensrichtern 2233
Hängig gemacht und von früher hängig 3751
Erledigt (durch Urteil)
Unerledigt
Klagen aus Personenrecht
" " Immobiliarrecht 95
" Mobiliarsachen und Obligationenrecht 2668
Erbschafts- und Testamentsstreit
Moderationen
Konkursrechtliche Fälle 659
$T\"{a}tigkeit\ der\ Gerichtspr\"{a}sidenten\ als\ erstinstanzliche\ Richter.$
Zahl der Geschäfte
Hängig gemacht und von früher hängig 2451
Erledigt (durch Urteil)

 $\frac{91,_{3}}{29}$

Unerledigt

Expropriationen . . .

¹) Da die Angaben betreffend die Civilrechtspflege der untern Instanzen pro 1897 zum Teil fehlten, so wurden diejenigen pro 1892 dafür in den zehnjährigen Durchschnitt einbezogen.

				der	Zahl Geschäfte
Konkursbegehren			• 1		1421
1 1 1 1					54
D 1					204
Rehabilitationen					45
Andere betreibungs- und konkursrechtliche		esc	häft	te	426
Moderationen					142
An die obere Instanz infolge Appellation					97
3 11					
Tätialesit dem Comishtonnäsidemten ale In	ota	T. d	ti om	om:	aliton
Tätigkeit der Gerichtspräsidenten als In	507	uni	ron	8770	nicer.
				der	Zahl Geschäfte
TT					
Hängig gemacht	•	•	•	•	522
Vor Beendigung der Instruktion erledigt	•	•	•	•	140
9		•		•	139
Auf 1. Januar noch hängig				٠	241
Uebergehung der ersten Instanz	•	•	•	•	$63,_{5}$
Tätigkeit der Amtsgerichte als erstinsta	nzi	lich	e (Feri	ichte.
Tätigkeit der Amtsgerichte als erstinsta	nzi	lich	e (Zahl
Tätigkeit der Amtsgerichte als erstinsta	nzi	lich	e (
Tätigkeit der Amtsgerichte als erstinsta Hängig gemacht	nzi	lich	e (Zahl
	nzi	lich ·	e (Zahl Geschäfte
Hängig gemacht	•		•	der .	Zahl Geschäfte 656 572
Hängig gemacht	•		•	der .	Zahl Geschäfte
Hängig gemacht	•		•	der .	Zahl Geschäfte 656 572 84,5
Hängig gemacht	•		•	der .	Zahl Geschäfte 656 572 84, ₅ 17, ₆
Hängig gemacht	•		•	der .	Zahl Geschäfte 656 572 84, ₅ 17, ₆ 3, ₄
Hängig gemacht	•		•	der .	Zahl Geschäfte 656 572 84,5 17,6 3,4 252
Hängig gemacht	•		•	der .	Zahl Geschäfte 656 572 84,5 17,6 3,4 252 37
Hängig gemacht	•		•	der .	Zahl Geschäfte 656 572 84,5 17,6 3,4 252 37 98
Hängig gemacht			•	der .	Zahl Geschäfte 656 572 84,5 17,6 3,4 252 37 98 79
Hängig gemacht			•	der .	Zahl Geschäfte 656 572 84,5 17,6 3,4 252 37 98 79 20
Hängig gemacht			•	der .	Zahl Geschäfte 656 572 84,5 17,6 3,4 252 37 98 79 20 69,6
Hängig gemacht			•	der .	Zahl Geschäfte 656 572 84,5 17,6 3,4 252 37 98 79 20 69,6 9,6

$T\"{a}tigkeit\ der\ Amtsgerichte\ als\ endliches\ Gericht.$

Zahl der Geschäfte
Hängig gemacht 45t
Durch Urteil erledigt
Auf andere Weise erledigt
Auf 1. Januar unerledigt 40
Klagen aus Personenrecht inkl. Standesbestimmungen 229
Klagen aus Immobiliarsachenrecht
" " Mobiliarsachen- und Obligationenrecht . 188
Erbschafts- und Testamentsstreit
Tätigkeit des Appellations- und Kassationshofes.
a) Als obere Instanz, sowie infolge Umgehung der ersten
Instanz oder als einzige Instanz (in Markenschutzsachen)
beurteilte Civilrechtsstreitigkeiten.
Zahl der Geschäfte
Vom Vorjahre hängig
Eingelangt im Jahre
Erledigt 1) durch Urteil
Unerledigt (auf das folgende Jahr übertragen) 50
Statusklagen $0,_2$
Ehescheidungen, Eheeinsprachen und Nichtigkeitsklagen 9,3
Vaterschaftsklagen
Klagen aus dem Immobiliarsachenrecht 11
" " " Mobiliarsachenrecht und OR 81
Erbschafts- und Testamentsstreitigkeiten 12
Haftpflichtstreitigkeiten
Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum 3,5
Rekurse gegen Konkurserkenntnisse
und zwar:
Bestätigt
Abgeändert
Teilweise bestätigt oder abgeändert
Erledigt durch Forumsverschluss
", Reform $\dots \dots \dots$
" Vergleich oder Abstand 12
" Ausbleiben des Appellanten beim Abspruche 1,3

Streitigkeiten nach § 36 E. G. (mit Ausnahme der Rechtsöffnungen)	
	äfte
b.ecm.sommungem	8,5
3 /	6
	4
	$6,_{2}$
	9,2
Tätigkeit des Appellations- und Kassationshofes.	
b) Beurteilte Justizgeschäfte.	
Zahl der Gesch	äfte
	$5,_4$
	$3,_{1}$
	2, $2,$ 7
Armenrechtsbegehren 1)	
	$0,_{8}$
	$3,_{3}$
PI PI	$2_{,_{8}}^{73}$
Kostenmoderationen und Schadenersatzbestimmungen	70
	$1,_{3}$
$\overline{ ext{Zusammen}}$	
	76
	١,,
Beschwerden gegen Friedensrichter	$1,_{7}$ $4,_{1}$
Beschwerden gegen Friedensrichter	
Beschwerden gegen Friedensrichter	4, ₁ 3, ₁
Beschwerden gegen Friedensrichter	4, ₁ 3, ₁ 1, ₆
Beschwerden gegen Friedensrichter	4, ₁ 3, ₁
Beschwerden gegen Friedensrichter	4, ₁ 3, ₁ 1, ₆ 3, ₅ 0, ₅
Beschwerden gegen Friedensrichter	4, ₁ 3, ₁ 1, ₆ 3, ₅ 0, ₅ 0, ₈
Beschwerden gegen Friedensrichter <t< td=""><td>1,₁ 3,₁ 1,₆ 3,₅ 0,₅ 0,₈ 1,₃</td></t<>	1, ₁ 3, ₁ 1, ₆ 3, ₅ 0, ₅ 0, ₈ 1, ₃
Beschwerden gegen Friedensrichter <t< td=""><td>4,₁ 3,₁ 1,₆ 3,₅ 0,₅ 0,₈</td></t<>	4, ₁ 3, ₁ 1, ₆ 3, ₅ 0, ₅ 0, ₈
Beschwerden gegen Friedensrichter <t< td=""><td>1,₁ 3,₁ 1,₆ 3,₅ 0,₅ 0,₈ 1,₃</td></t<>	1, ₁ 3, ₁ 1, ₆ 3, ₅ 0, ₅ 0, ₈ 1, ₃
Beschwerden gegen Friedensrichter <t< td=""><td>4,₁ 6,₁ 1,₆ 8,₅ 0,₅ 0,₈ 1,₈ 2,₉</td></t<>	4, ₁ 6, ₁ 1, ₆ 8, ₅ 0, ₅ 0, ₈ 1, ₈ 2, ₉
Beschwerden gegen Friedensrichter	4, ₁ 6, ₁ 1, ₆ 8, ₅ 0, ₅ 0, ₈ 1, ₈ 2, ₉
Beschwerden gegen Friedensrichter <t< td=""><td>4,₁ 6,₁ 1,₆ 8,₅ 0,₅ 0,₈ 1,₈ 2,₉</td></t<>	4, ₁ 6, ₁ 1, ₆ 8, ₅ 0, ₅ 0, ₈ 1, ₈ 2, ₉

der	Zahl Geschäfte					
Beschwerden und Nichtigkeitsklagen zusammen	99					
Von diesen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen wurden:						
Zugesprochen	$15,_{3}$					
Abgewiesen	$55,_{3}$					
Teilweise zugesprochen bezw. abgewiesen	$4,_{3}$					
Nichteintreten erkannt	11,3					
Zurückgezogen	$6,_{9}$					
Kassation verfügt ,	$5,_{9}$					
Beschwerden gegen Fürsprecher wurden:						
Zugesprochen	1,7					
Abgewiesen	$2,_{5}$					
Teilweise zugesprochen oder abgewiesen	$0,_{6}$					
Zurückgezogen	$3,_{4}$					
Nichteintreten erkannt	$1,_{8}$					
Behandelt im ganzen	10					
Total der unter b) hievor behandelten Justizgeschäfte	284					
Total der unter b) hievor behandelten Justizgeschäfte	284					
	284					
Total der unter b) hievor behandelten Justizgeschäfte ———— B. Strafrechtspflege. 1)	284					
	284					
B. Strafrechtspflege. 1)						
B. Strafrechtspflege. 1) Tätigkeit der Anklagekammer.	284 $348,_{6}$ 662					
B. Strafrechtspflege. 1) Tätigkeit der Anklagekammer. Zahl der Voruntersuchungen	348,6					
B. Strafrechtspflege. 1) Tätigkeit der Anklagekammer. Zahl der Voruntersuchungen	348,6					
B. Strafrechtspflege. 1) Tätigkeit der Anklagekammer. Zahl der Voruntersuchungen	$348,_6$ 662					
B. Strafrechtspflege. 1) Tätigkeit der Anklagekammer. Zahl der Voruntersuchungen	$348,_{6}$ 662 214					
B. Strafrechtspflege. 1) Tätigkeit der Anklagekammer. Zahl der Voruntersuchungen	$348,_{6}$ 662 214					
B. Strafrechtspflege. 1) Tätigkeit der Anklagekammer. Zahl der Voruntersuchungen " Angeschuldigten Anzahl Geschäfte: Ueberwiesen an die Assisen " " Kriminalkammer " " " korrektionellen Gerichte und	348, ₆ 662 214 36, ₄					
B. Strafrechtspflege. 1) Tätigkeit der Anklagekammer. Zahl der Voruntersuchungen	348,6 662 214 36,4					
B. Strafrechtspflege. 1) Tätigkeit der Anklagekammer. Zahl der Voruntersuchungen	348,6 662 214 36,4 108 12					

¹⁾ Nach den Berichten des Generalprokurators.

Kostenauflage an die Angeschuldigten 26					
" " " Kläger 15					
Einstellung gemäss Art. 242 StV 8					
Rückweisung an den Untersuchungsrichter gemäss					
Art. 240 StV					
Oeffentliche Klage erloschen 4					
Tätigkeit der Polizeirichter, der korrektionellen Richter und Gerichte.					
Aufhebung durch übereinstimmenden Beschluss des					
Untersuchungsrichters und Staatsanwalts 2,570)				
Tätigkeit der Polizeirichter.					
Zahl der Angeschuldigten 19,049)				
" " Freigesprochenen $\left\{ \begin{array}{lll} \text{mit} & \text{Entsch\"{a}digung} \ .} & 149 \\ \text{ohne} & " & . & 1,857 \end{array} \right.$)				
" " Freigesprochenen (ohne " . 1,857					
" " Verurteilten	;				
Tätigkeit der korrektionellen Richter.					
Zahl der Angeschuldigten	;				
Ereigenrechen mit Entschädigung 80)				
ohne " 647					
	,				
Tätigkeit der korrektionellen Gerichte.					
Zahl der Angeschuldigten	•				
	;				
ohne ")				
Zahl der Verurteilten 918	í				
Tätigkeit der Polizeikammer.					
Art des Entscheides: Anzahl					
der Geschäfte Angeschuldigte	•				
Bestätigung					
Schärfung					
Milderung 40 46					
Freisprechung					
Kassation					

Art des Entscheides:	Pro 1902 Anzahl						
		Angeschuldigte					
Forumsverschluss	48	61					
Fallenlassen der Appellation	72	132					
Oeffentliche Klage erloschen	1	1					
Total	$\overline{359}$	$\overline{554}$					
Tätigkeit der Assisen und der Kriminalkammer allein.							
a) Tätigkeit der Assi	sen.						
Zahl der Verhandlungstage		. 160					
Anzahl Geschäfte		. 128					
Zahl der Angeklagten		. 210					
Zahl der Verurteilten		. 161					
Davon: Peinlich verurteilt		56					
" korrektionell verurteilt		. 95					
" polizeilich "		. 10					
Zahl der Freigesprochenen		. 49					
		. 12					
, ohne ,		. 25					
1 1 1 17 1		. 11					
		. 1					
,, ,		. 0,3					
h) Wätigkeit der Kriminel	kommon						
b) Tätigkeit der Kriminal	кашшег.	25					
Anzahl Geschäfte		. 25					
Zahl der Angeklagten		. 28,5					
" " Verurteilten		. 28					
Dovon: Peinlich		. 21					
" korrektionell		. 7					
" polizeilich	• • • •	. 0,,					
G 1		. 1					
Davon mit Entschädigung							
" ohne "		. 0,3					
" unter Auferlegung der Kosten .		. 0,3					
" infolge Vergleich							
" Tod des Angeklagten .		. 0,,					
Gesamtzahl der jährlich dem Strafrichte	r verfaller	nen					
Personen: $23,708 = 40,2^{\circ}/_{00}$.							

2. Besondere Wahrnehmungen bezüglich der statistischen Ergebnisse nach den jahrweisen Darstellungen pro 1893 bis 1902 und früherer Zeit.

A. Civilrechtspflege.

Die Aussöhnungsversuche vor den Friedensrichtern haben gegen früher d. h. vor 1893 im allgemeinen erheblich abgenommen, nur im Jura zeigt sich eine Zunahme.

Die Geschäfte der Gerichtspräsidenten als erstinstanzliche Richter sind seit 1893 von 1950 auf 3353 im Jahre 1901 gestiegen pro 1902 jedoch wieder auf 2944 zurückgegangen (besonders bei Thun, Burgdorf, Nidau und Pruntrut). Die Konkursbegehren erreichen ihren Höhepunkt im Jahre 1900 (2112). Die Rechtseröffnungsbegehren weisen seit 1893 eine erhebliche Zunahme auf.

Die Geschäfte der Gerichtspräsidenten als endliche Richter haben gegen früher im ganzen ab-, in den letzten Jahren aber in den meisten Aemtern bedeutend zugenommen, besonders im Amtsbezirk Bern; abgenommen haben sie bei Büren, Courtelary, Schwarzenburg, Obersimmenthal, Trachselwald und Wangen. Die unerledigten Geschäfte haben wesentlich zugenommen. Die Klagen aus Mobiliarsachen und Obligationenrecht haben ganz bedeutend zugenommen (von 2445 auf 3188).

Die konkursrechtlichen Fälle zeigen in der zweiten Hälfte der 90 er Jahre eine zweimalige starke Hausse mit gewaltigem Rückschlag pro 1899, dann wieder entsprechende Steigung mit Kulmination pro 1901.

Die andern Betreibungs- und Konkursgeschäfte nahmen von 1895 an allmälig, von 1900—1902 dagegen rapid bis zur Verdoppelung zu, ausgenommen in den Amtsbezirken Signau, Trachselwald, Nidau, Erlach, Biel, Freibergen und Thun, welche dagegen eine bedeutende Abnahme zeigen. Die Ueberweisungen an die obere Instanz infolge Appellation haben mit ziemlichen Schwankungen abgenommen.

Die bei den Gerichtspräsidenten als Instruktionsrichter hängig gemachten Geschäfte haben nach einigen Schwankungen in den letzten Jahren erheblich (um ca. 150) zugenommen, desgleichen die auf Jahresende noch hängigen Geschäfte (um ca. 100).

Die vor den Amtsgerichten als erstinstanzlichen Gerichten hängig gemachten Geschäfte haben nach einem Rückschlag in den Jahren 1897 und 1898 seither wieder, besonders im Jahre 1902, zugenommen; abgenommen haben die Haftpflichtstreitigkeiten seit 1900, und zwar bis 1902 um die Hälfte, sodann, wenn auch nicht bedeutend, die Vaterschaftsklagen, sowie die "demandes en séparation de biens" und endlich auch die Statusklagen, zugenommen haben dagegen in den letzten Jahren die Ehescheidungsklagen, die Bevogtungs- und Entvogtungsbegehren, während die Klagen aus Mobiliarsachenund Obligationenrecht nach einem starken Rückgang pro 1898/99 in den Jahren 1901 und 1902 wiederum annähernd dieselbe Höhe erlangten wie 1893—1895.

Die Zahl der bei den Amtsgerichten als endliche Gerichte hängig gemachten Geschäfte zeigten mit 499 im Jahre 1894 den höchsten, mit 398 im Jahre 1896 den tiefsten Stand; seither sind dieselben mit einer kleinen Schwankung (1899) auf die ursprüngliche Höhe von 475 pro 1902 (gegen 470 im Jahre 1893) angestiegen; ähnlich verhält es sich mit den durch Urteil erledigten Geschäften, obwohl hier die niedrigste Frequenz auf die Jahre 1899 und 1900 fällt. Zurückgegangen sind die Klagen aus Personenrecht inklusive Standesbestimmungen.

Die Klagen aus Mobiliarsachen und Obligationenrecht sind nach einigen Schwankungen (niedrigste Zahl 148 pro 1899) zuletzt wieder nahezu auf der gleichen Höhe angelangt wie 1894 (221).

Die Zahl der beim Appellations- und Kassationshof von seite der untern Instanzen eingelangten oder direkt hängig gemachten Geschäfte sind bei einigen Schwankungen ziemlich gleich geblieben, d. h. bis und mit 1901; die niedrigste Zahl hatte das Jahr 1899 (mit 194), die höchste das Jahr 1902 (mit 294). Die mit Umgehung der ersten Instanz eingelangten Geschäfte haben, abgesehen von Extremen (1894:81 und 1899:43), etwas zugenommen. Die vom Appellations- und

Kassationshof überhaupt unerledigt auf das folgende Jahr übertragenen Geschäfte hatten im Jahre 1898 (mit 77) ihren Höhepunkt erreicht, während das Jahr 1901 mit 29 die niedrigste Zahl aufweist. Wesentlich, obwohl mit Schwankungen, zugenommen hat die zwar nummerisch geringe Zahl der Vaterschaftsklagen (1893, 1894 und 1895 je 7, 1898 nur 5, 1901 18 und 1902 12). Die Klagen aus dem Mobiliarsachenrecht und Obligationenrecht hatten im Jahre 1895 (mit 98) ihren Höhepunkt; nach einem Rückgang erreichten sie 1902 wieder die Zahl 91 (wie im Jahre 1896). Die Haftpflichtstreitigkeiten hatten in den Jahren 1898 und 1899 mit 18 den höchsten Die Armenrechtsbegehren sind bis 1900 nummerisch zurückgegangen, 1901 und 1902 jedoch wieder etwas angestiegen. Die Beschwerden gegen Richterämter haben seit 1893 mit Schwankungen eher etwas zugenommen. Die Nichtigkeitsklagen gegen Urteile sind besonders seit 1897 zurückgegangen uud die Beschwerden gegen Fürsprecher waren in den Jahren 1899—1902 (abgesehen von 1901) doppelt so häufig, 1893 und 1895—1898.

* *

Wenn wir nun nach der summarischen Schlussübersicht betreffend Civilrechtspflege die von den verschiedenen Gerichtsinstanzen behandelten beziehungsweise erledigten Civilund Justizgeschäfte auf 50 Jahre zurück ins Auge fassen, so finden wir, dass dieselben beinahe durch alle Instanzen hindurch absolut und relativ besonders seit 1879 erheblich abgenommen haben; allerdings erscheint die letzte fünfer Periode von 1899-1903 wieder mit einer zunehmenden und zwar absolut stärkern Prozessfrequenz als die Perioden von 1889/93 und 1884/88; allein relativ stellt sie sich nur um ca. 20/00 höher als die beiden vorhergehenden Perioden von Die einzige Instanz, welche eine Zu-1894/98 und 1889/93. nahme der Civilgeschäfte verzeigt, ist der Gerichtspräsident als erstinstanzlicher Richter; der Umstand jedoch, dass die Geschäftsvermehrung desselben plötzlich mit dem Jahr 1892 beginnt, führt uns zu der Annahme, dass die Ursache in dem Inkrafttreten des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz liegt.

B. Strafrechtspflege.

Die Zahl der Voruntersuchungen durch die Anklagekammer weist erhebliche Schwankungen auf, nämlich von 402 im Jahre 1894 auf 293 im Jahre 1898 und 340 im Jahre 1902.

Die vor den Polizeirichtern angeschuldigten Personen hatten 1894 mit 24,434 die höchste, 1900 mit 15,447 dagegen die niedrigste Zahl erreicht; demnach richteten sich ungefähr die Schwankungen der Zahl der Freigesprochenen und Verurteilten, letztere wiesen auf im Jahre 1894: 22,175, im Jahre 1900: 14,048. Bemerkenswert ist dagegen die bedeutende Zunahme der durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts erfolgten Aufhebungen, welche im Jahre 1893: 2123 und 1900: 2936 betrugen. Die Zahl der bei den korrektionellen Richtern anhängig gemachten Geschäfte ist sich mit ziemlichen Schwankungen in den 10 Jahren annähernd gleich geblieben, d. h. der Stand von 1902 entspricht mit 3876 wieder nahezu dem höchsten von 1893 (3965); die niedrigste Zahl weist das Jahr 1896 mit 2964 auf; dagegen übertrifft die Zahl der Freigesprochenen pro 1902 (mit 1130) diejenigen aller übrigen Jahre. Die Zahl der Verurteilten ist bei schwankenden Bewegungen zurückgegangen (3105 im Jahre 1893, 2341 im Jahre 1896 und 2746 im Jahre 1902).

Die Zahl der bei den korrektionellen Gerichten Angeschuldigten ist von 1303 im Jahre 1893 auf 1083 im Jahre 1902 zurückgegangen; dementsprechend die Zahl der Verurteilten und der Freigesprochenen.

Die von den Assisen behandelten Geschäfte hatten bei rückwärtsgehenden Schwankungen im Jahre 1894 (mit 190) den höchsten, im Jahre 1900 (mit 102) den niedrigsten Stand. Die Zahl von 1902 (126) steht nur um 2 höher als diejenige von 1893; ähnlich verhält es sich mit den Freigesprochenen und Verurteilten; letztere betrugen im Jahre 1894: 317, 1900 dagegen nur 122. Die Zahl der Geschäfte der Kriminalkammer zeigt Tendenz zur Vermehrung obschon dieselben im Jahre 1897 mit 34 am höchsten stunden, ebenso

verhält es sich mit den Verurteilten, welche Zahl jedoch im Jahre 1901 (mit 39), diejenige von 1898 um 1 und diejenige von 1902 um 6 übertraf.

Nun ist man freilich durch diese geschäftsstatistischen Einzelnachweise und Wahrnehmungen noch über manche Frage in sachlicher Beziehung, über welche eine erschöpfende Justizstatistik Aufschluss geben sollte, durchaus nicht orientiert; ebensowenig ist man über die Frage im klaren, ob die Kriminalität bei uns in den letzten 10 Jahren oder Jahrzehnten wirklich abgenommen habe und, wenn ja, hauptsächlich nach welchen Richtungen hin und eventuell aus welchen Ursachen, ob die letztern moralischer, wirtschaftlicher oder gesetzgeberischer Natur seien, oder ob nicht vielleicht die Ursache der Abnahme in einer laxeren Handhabung der Strafjustiz zu suchen sei. Wenn wir die Gesamtzahl der im Kanton Bern in den letzten Jahrzehnten polizeilich, korrektionell und kriminell verurteilten Personen in Betracht ziehen, was die offiziellen Angaben¹) wenigstens ermöglichen, so finden wir allerdings seit 1879/83 einen Rückgang der Kriminalität im allgemeinen und zwar bei den Assisenfällen (schon seit 1877) von 477 auf 216 Angeschuldigte im Jahre 1902, bei den korrektionellen Gerichten und Richtern von 7096 im Jahre 1881 auf 4959 im Jahre 1902 (oder gar auf 4107 im Jahre 1900) und bei den Polizeigerichten von 36,038 im Jahre 1881 auf 20,595 im Jahre 1902 resp. 19,748 im Jahre 1900. Gegenwärtig stehen wir mit der absoluten Gesamtzahl der Straffälle im Kanton Bern wieder ungefähr auf dem gleichen Niveau wie um Mitte oder Ende der 1850er Jahre. Dagegen macht die Zahl der von den korrektionellen Gerichten und Richtern behandelten Straffälle bezw. der Angeschuldigten eine Ausnahme, indem dieselbe ungefähr der Frequenz von 1864-73 gleichkommt. Immerhin bedeutet auch das Gleichbleiben der absoluten Zahl von Straffällen oder Angeschuldigten

¹⁾ Vergleiche die "Allgemeine Statistik des Kantons Bern" (Lieferung I. Jahrgang 1900 Mitteilungen des bern. statistischen Bureaus) Seite 87/88, sowie die Jahresberichte des Generalprokurators.

in Anbetracht der Bevölkerungszunahme schon eine erhebliche relative Verminderung der Kriminalität, sei dieselbe nun eine scheinbare oder wirkliche (pro 1854/58 betrug sie 51°/00, pro 1879/83: 63,8°/00 und pro 1893—1902: 40,2°/00). Bemerkenswert ist das Jahr 1894 mit einer so hohen Zahl krimineller und polizeirichterlicher Fälle, wie sie seit 1880 bei den Assisen und seit 1884/85 bei den Polizeirichtern nicht mehr vorkam. Die Ursache davon liegt unseres Erachtens vermutlich in den Folgen des landwirtschaftlichen Notstandes vom Jahre 1893 — gleich wie die hohe Kriminalität der Periode von 1876—1883 in den Wirkungen der damaligen wirtschaftlichen Krisis ihre Erklärung findet.

III. Zweck, Bedeutung und Aufgaben einer regelmässigen Statistik der Rechtspflege.

Seit bald 100 Jahren bildet die Justizstatistik in den meisten Staaten Europas, in einzelnen schon viel länger, den Gegenstand fortgesetzter Pflege der Verwaltungstätigkeit. Die Pflege der Justizstatistik gehört in der Tat als einer der bedeutsamsten Zweige der amtlichen Statistik zu den Aufgaben und Pflichten einer geordneten Staatsverwaltung. Ohne Justizstatistische Nachweise bleibt man über die Wirkungen der Gesetze im Gebiete des Rechtslebens und über die in den gerichtlichen Vorgängen zu Tage tretenden Erscheinungen des Volkslebens überhaupt völlig im Dunkeln. Für den Gesetzgeber vorab ist es geradezu unerlässlich, sich über diese. Wirkungen und Erscheinungen genau Rechenschaft zu geben und hinlänglich sich zu orientieren, besonders wenn es sich für ihn um Reformen und Reorganisationen des Gerichtswesens Die Justizstatistik bezweckt Nachweise und Aufschlüsse nach drei Hauptgesichtspunkten zu liefern; 1. Ueber den Geschäftsumfang und die Tätigkeit der Gerichte. 2. Ueber die Art und Weise der Rechtssprechung und der Anwendung der bezüglichen Gesetze. 3. Ueber die Wirkungen der Gesetze auf das Rechtsleben, sowie über die Erscheinungen des Volkslebens, soweit sie sich in den gerichtlichen Vorgängen ab-Der erste Gesichtspunkt bietet rein administratives Interesse, die betreffenden Nachweise dienen somit der Gerichtsadministration. Der zweite Gesichtspunkt ist von besonderem juristischen und allgemeinen Interesse; denn sowohl die Jurisprudenz als der Gesetzgeber und das Volk sind an einer möglichst gleichmässigen Rechtssprechung interessiert. dritte Gesichtspunkt endlich entspricht den Interessen der Moral und der Volkswirtschaft, den Kulturbestrebungen überhaupt. Unter allen drei Gesichtspunkten dient die Justizstatistik den Interessen der Rechtspflege und der Gesetzgebung.

Wenn wir nun die Leistungen der schweiz. Kantone im Gebiete der Justizstatistik überblicken, so kommen wir ungefähr zu dem gleichen Urteil, welches Prof. Zürcher bereits an der Statistikerkonferenz vom Jahre 1894 abgab, nämlich dass die Mehrzahl derselben in den Rechenschaftsberichten zwar verschiedenes statistisches Material betreffend die Rechtspflege veröffentlichen, dass dasselbe jedoch ausserordentlich dürftig, ohne zusammenhängende Darstellungen und entsprechende Vergleichungen verarbeitet ist; ja es scheint, wie Zürcher richtig sagte, als ob der Sinn für solche Bearbeitungen und die Schaffenslust gegenüber frühern Zeiten abgenommen habe. Hierbei verwies Zürcher auf die vergleichende Arbeit des Kantons Aargau pro 1807-56, welche nicht wiederholt worden zu sein scheint, sodann auf die ehemalige vortreffliche Justizstatistik Genfs (von Naville? 1790); er hätte auch Bern gewissermassen, sogar Zürich nennen können, denn diese beiden Kantone hatten in den 1860er und 70er Jahren bekanntlich beide eine musterhaft angelegte Justizstatistik, besonders gilt dies für Zürich, welches in 18 stattlichen Quartheften von 1867—1884 eine Rechtstatistik veröffentlichte, wie sie kaum ein anderer Staat besass; freilich wurde dieselbe von Zürich, wie schon erwähnt, seither in etwas veränderter Form fortgesetzt und in den Berichten des Obergerichts veröffentlicht; nebstdem sollen periodischvergleichende Arbeiten dem justizstatistischen Interesse dienen. Wir halten dieses Verfahren für durchaus zweckmässig und empfehlenswert für alle Kantone, nur muss darauf gehalten werden, dass die Rechenschaftsberichte die bezüglichen statistischen Dasrtellungen Jahr für Jahr vollständig, kontinuierlich und möglichst konstant, d. h. unter Vermeidung unnötiger Aenderungen des Inhalts bezw. des Schemas bringen, oder dass die Detailbearbeitung im Manuskript zum Zwecke der periodischen Bearbeitung und Vergleichung aufbewahrt werde. Obschon also der Kanton Zürich die Darstellungsweise und Veröffentlichung der Justizstatistik gegen früher, d. h. vor beinahe 20 Jahren geändert hat, so steht derselbe auf diesem Gebiete z. Z. gleichwohl allen andern Kantonen hinsichtlich fleissiger Pflege desselben als Muster voran. Allerdings gibt

es eine Anzahl Kantone, welche auf ihre rechtsstatistische Berichterstattung Jahr für Jahr ebenfalls grosse Mühe und Sorgfalt verwenden, wie z. B. Solothurn, Basel-Stadt, St. Gallen und Appenzell A.-Rh., andere, die nur aber einzelne Zweige der Justizstatistik regelmässige Nachweise beibringen; die Mehrzahl aber beschränkt sich auf eine mehr oder weniger ausführliche Geschäftsstatistik. Im Bericht von Graubünden sind nur einige summarische Angaben über die Tätigkeit des Kantonsgerichts enthalten. Gar keine Berichte veröffentlichen z. Z. Appenzell I.-Rh., sowie Ob- und Nidwalden.

Der heutige Stand der Justizstatistik entspricht zumal bei uns keinswegs den Anforderungen, welche an sie gestellt werden dürfen; sie liefert daher auch nicht den Nutzen, der von ihr erwartet werden könnte. Um den verschiedenen Zwecken und Anforderungen einer Justizstatistik zu genügen, müssen alle Zweige derselben in möglichst ständiger, erschöpfender Weise bearbeitet bezw. spezialisiert werden. Die Justizstatistik soll nach Zürchers Anregungen die gesamte Civil- und Strafrechtspflege und nebstdem auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit umfassen; sie hat die Vorgänge vor Gericht, die Handlungen der Parteien (Klagen, Anerkennung, Vergleich etc.) die Handlungen des Richters (Art der Erledigung), dann die Gesamtheit von Vorgängen (Verhandlung, Beweisverfahren, Prozess, Vollstreckungsverfahren etc.) für die einzelnen Gerichtsinstanzen, Amts- und Gerichtsbezirke zu ermitteln. Ferner ist beim Civilprozess zu unterscheiden nach den persönlichen Verhältnissen der Parteien, nach dem Gegenstand (Art und Streitwert desselben), nach der Dauer und den Kosten des Prozesses, dem Ausgang desselben (Gutheissung, Abweisung der Civilklagen); beim Strafprozess ist ferner zu unterscheiden nach dem Anklagepunkt, bezw.nach dem Urteilsinhalt, zwischen schuldig oder nichtschuldig der Angeklagten, ganz besonders aber ist hier eine spezielle Unterscheidung der Deliktarten (Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen oder Widerhandlungen) durch alle Instanzen hindurch, sowie eine solche nach den persönlichen Verhältnissen der Verurteilten (Geschlecht, Alter, Civilstand, Beruf, Erziehung, Rückfälligkeit etc.) und den verhängten Strafen (nach Art und Mass), nach der Dauer der Untersuchungshaft und nach den Kosten des Prozesses, wenigstens in peinlichen und korrektionellen Straffällen und zwar mit örtlicher Detaillierung nach Amts- oder Gemeindebezirken, angezeigt. 1) Die in diesem Sinne erstellte Strafgerichts- oder Kriminalstatistik bildet bekanntlich die Grundlage für die von Süssmilch begründete, von Quetelet ausgebaute und von Oettingen erneuerte Moralstatisik, welche für die Strafrechtswissenschaft von grosser Bedeutung ist und bereits auch auf die Strafjustiz in der Praxis von bestimmendem Einfluss war; denn obwohl die Theorie gewisser Anthropologen und Soziologen hinsichtlich Negation menschlichen Willensfreiheit sich nicht als haltbar erwies, so haben doch die bezüglichen Forschungsergebnisse der Moralstatistik diese Streitfrage soweit abgeklärt, dass die Willensfreiheit zwar nicht geleugnet werden kann, jedoch auch von einer absoluten individuellen Schuld nicht gesprochen werden kann, sondern dass neben ihr auch eine grössere oder geringere Kollektivschuld in Betracht falle. Prof. Dr. Kirn spricht sich hierüber in seinem Aufsatze "Was lehrt uns die Moralstatistik?" (Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1896) wie folgt aus:

"Wenn wir einmal Gelegenheit haben, in die Lebens"geschichte eines Verbrechers hineinzublicken, so tritt uns
"meist deutlich genug entgegen, wie viel frühzeitige Verwahr"losung, schlechte Umgebung, ungerechte Behandlung u. dergl.
"dazu beigetragen haben, ihn auf die Bahn des Verbrechens

¹⁾ Es ist z. B. von grossem Interesse, an Hand dieser Unterscheidungen konstatieren zu können, welche Arten von Verbrechen oder Vergehen zu- und welche abnehmen. Nach der deutschen Kriminalstatistik zeigt sich z. B. in den 15 Jahren von 1885—1900 bei den meisten Verbrechensarten eine erschreckende Zunahme, so dass z. B. die Verbrechen gegen die Person von 3,96% im Jahre 1885 auf 5,17°/₀₀ der Bevölkerung im Jahre 1900, die Körperverletzungen von 2,25 auf 3,17, die Verbrechen wider die Sittlichkeit von 0,21 auf 0,29 zugenommen haben, während die Verbrechen gegen das Vermögen von 4,87 auf 4,78, Diebstahl und Unterschlagung von 3,24 auf 2,92 %, Begünstigung und Hehlerei von 0,26 auf 0.21 % zurückgegangen sind, Betrug und Untreue dagegen wieder von 0,43 auf 0,66 % zunahmen. In ganz unheimlichem Masse nahm die Kriminalität der Jugendlichen in Deutschland zu, nämlich von $5,6\,^{\rm o}/_{\rm oo}$ im Jahre 1885 auf 7,0 $^{\rm o}/_{\rm oo}$ der jugendlichen Bevölkerung im Jahre 1896.

"zu führen. Und dasselbe, was je und je eine einzelne Lebens"geschichte bezeugt, das predigt uns eben die Moralstatistik
"im grossen. Sie zeigt uns, wie aus dem sittlichen Gesamt"zustand eines Volkes eine zwar nicht unveränderliche, aber
"doch im ganzen konstante Summe von Verbrechen und
"Vergehen entspringt. Sie zeigt uns in den Verbrechen die
"letzten Endpunkte weitverbreiteter unmoralischer Richtungen
"und lehrt uns erkennen, dass zwar die Personen wechseln,
"welche sich dieser Verbrechen schuldig machen, aber die
"Krankheit im Gesamtkörper bleibt und in immer neuen Aus"brüchen hervortritt. So angesehen, reden die moralstatistischen
"Tabellen eine sehr ernste Sprache. Sie klagen die Gesell"schaft einer Mitschuld an bei den Verfehlungen ihrer Glieder.

"Ferne sei es von uns, darum die Uebeltäter selbst für "schuldlose Opfer eines allgemeinen Schadens zu erklären. "Sie haben ihre persönliche Schuld, denn sie sind das, was "sie sind, auch mit durch den falschen Gebrauch ihrer Freiheit "geworden. Sie bleiben darum für ihre Tat verantwortlich, "wie dies das allgemeine Rechtsbewusstsein zu allen Zeiten "festgehalten hat. Aber sie sind doch nicht ganz allein ver-"antwortlich. Auch die Gesamtheit ist einigermassen mitver-"antwortlich."

In der Strafgerichtspraxis der neuern Zeit spielt nun auch unter dem Einfluss der Psychiatrie die Unzurechnungsfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit eine, wie es uns scheinen will, nur zu grosse Rolle, so dass angesichts der Gefahr von Täuschungen der Gerichte durch Simulation oder durch unzutreffende psychiatrische Gutachten eine gewisse Vorsicht gegenüber dieser neuen Art von Straf- oder Schuldbefreiungsversuchen jedenfalls sehr am Platze ist. Die Moralstatistik schöpft ihren Stoff allerdings nicht ausschliesslich aus den Ergebnissen der Strafgerichtsstatistik, sondern noch aus andern Quellen, z. B. aus der Bevölkerungsstatistik, speziell den Nachweisen über Ehescheidungen und uneheliche Geburten, über Morde und Selbstmorde, und was die Kriminalstatistik als solche anbetrifft, so wird dieselbe auch noch auf anderer Basis aufgebaut, als nach Mitgabe der Strafgerichtsstatistik, nämlich auf Grund von Zählkarten, die sich auf die Personal-

verhältnisse der Gefangenen in Strafanstalten beziehen, welcher Weg vom eidgenössischen statistischen Bureau und seinen Mitarbeitern eingeschlagen wurde; allein dieses Verfahren gestattet nur eine, teilweise d. h. sehr beschränkte Bearbeitung der Kriminalstatistik und kann eine umfassende Statistik der Strafrechtspflege somit niemals ersetzen, weshalb wir die letztere unbedingt in erste Linie stellen. Es handelt sich namentlich darum, die Strafgerichtsstatistik den Anforderungen der Kriminalstatistik gemäss zweckentsprechend und praktisch einzurichten. Hierüber gab v. Oettingen in einer bereits 1881 in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft erschienenen Abhandlung betreffend Erhebung und Beurteilung kriminalstatistischer Daten sehr bemerkenswerte Ratschläge; auch er empfiehlt die Anwendung der Zählkarten für jedes strafgerichtliche Urteil und zwar mit ausführlicher Fragestellung; dabei warnt er aber eindringlich vor unrichtiger Verwertung oder voreiligen Schlussfolgerungen. "Man muss sich davor hüten", schreibt derselbe, "aus relativ kleinen "Ziffern auf beschränktem (rein physiologischem) Beobachtungs-"felde zu rasche Schlüsse zu ziehen, oder aus künstlich herge-"stellten Regelmässigkeiten in sozialphysisch-anthropologischer "Weise ein naturnotwendiges Gesetz der Kriminalität zu eruieren, "während doch alles darauf ankommt, sozial-ethisch den Stand "und die Symptome der Kriminalität zu beurteilen und in dem "Verursachungs- und Motivensystem neben der (juridischen) "Personalschuld der einzelnen Verbrecher die (moralische) "Kollektivschuld der Gesellschaft aufzudecken."

Es erübrigt uns noch zu bemerken, dass diejenigen Zweige der Strafrechtsstatistik, welche nicht mit der Gerichtstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, aber doch auch zu derselben gehören, wie die Gefängnisstatistik, die Statistik betreffend die Sicherheitspolizei und den Strafvollzug, ferner diejenigen, welche in den Bereich der Civilrechtspflege gehören, wie die Betreibungs- und Konkursstatistik, die Statistik betreffend das Hypothekarwesen¹) und die Handänderungen den

¹) Es ist im Grunde ganz richtig, was der aargauische Kantonsstatistiker, Herr Næf, hierüber im Anschluss an das Referat von Professor Zürcher an der Statistiker-Konferenz im Jahre 1894 sagte, nämlich: "Die Zusammenstellung der in die Hypothekenbücher

betreffenden Verwaltungsbehörden ebenfalls angelegentlichst zu geeigneter regelmässiger Bearbeitung empfohlen werden. Die zweite Kategorie dieser Arbeiten bietet bekanntlich ein wertvolles Material für wirtschaftsstatistische Untersuchungen.

Wie in den meisten von den Kantonen selbständig bearbeiteten Gebieten der amtlichen Statistik, so tritt auch im Gebiete der Justizstatistik an die Bearbeiter und Interessenten die Frage heran, ob und in welcher Weise eine Vereinheitlichung der Nachweise zum Zwecke vergleichbarer Darstellungen möglich wäre. Diese Frage haben wir ebenfalls bereits vor zwanzig Jahren geprüft und in der Einleitung zu der in unserer Arbeit über die Statistik der Strafrechtspflege in den schweizerischen Kantonen angesichts der bestehenden Ungleichheiten in der Gesetzgebung, der Gerichtsorganisation und des Verfahrens bei der Rechtsprechung in verneinendem Sinne beantwortet; zu keinem günstigeren Schluss im allgemeinen kam auch Herr Professor Zürcher, obschon er in dieser Beziehung unermüdlich tätig war. 1) Es bleibt daher freilich

Ja, wenn die Schwierigkeiten, die beträchtliche Arbeit und die Kosten nicht wären, so würde man zweifelsohne im Aargau und vielleicht auch in andern Kantonen schon vom Rat zur Tat geschritten sein.

[&]quot;eingetragenen Schuldposten genügt nicht. Es muss eine Hypo"thekenschulden-Statistik angestrebt werden mit Ausscheidung der
"auf den ländlichen Grundstücken ruhenden Schuldposten von denen
"anderer Art, mit genauer Angabe des Schuldgrundes, Entzifferung
"der Schuldposten nach den Grössenklassen des Besitzes, Ermitt"lung des Wertes der verpfändeten Liegenschaften. Auch bei der
"Schuldbetreibungs- und Konkursstatistik sollten nicht alle Zwangs"vollstreckungen in einen Tiegel geworfen, sondern vor allem die"jenigen in landwirtschaftlichem Eigentum ausgeschieden werden.
"Eine Justizstatistik, welche wirklichen volkwirtschaftlich-diagnos"tischen Wert besitzt, leistet dem Lande weitaus mehr Nutzen,
"als eine solche, welche das Hauptgewicht auf die detaillierte
"zahlengemässe Darstellung der bureaukratischen Tätigkeit der
"Justizbehörden legt."

¹) Dagegen ist die Möglichkeit des Gelingens für Einzelvergleichungen resp. von Darstellungen auf monographischem Wege für die gesamte Schweiz, wie es z. B. von Prof. Zürcher mit seiner Arbeit über die Vaterschaftsklagen vom Jahre 1888 und der neuesten über die gewerblichen Schiedsgerichte (Heft II, Jahrgang 1904 der

nichts anderes übrig, als mit der Einführung einer kompleten, einheitlichen Justizstatistik für die ganze Schweiz auf den Zeitpunkt zu vertrösten, wo die Rechtsvereinheitlichung des Bundes perfekt wird. Immerhin möchten wir die in unserem letztjährigen Referat über Aufgabe und Pflege der amtlichen Statistik (Abschnitt Justizstatistik) hierüber geäusserte Meinung dahin präzisieren, dass es unseres Erachtens absolut und zwar dringend notwendig ist, dass die Kantone den Boden für die schweizerische Justizstatistik durch Verbesserung und Ausbau ihrer eigenen statistischen Berichterstattung über Civil- und Strafrechtspflege, über das gesamte Rechtsgebiet vorzubereiten trachten; denn es können bis zum Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung über Civil- und Strafrecht noch Jahre verstreichen und zudem wird den Kantonen auch nach der eidgenössischen Rechtsvereinheitlichung noch manches in organisatorischer, volkswirtschaftlicher und moralischer Hinsicht zu tun übrig bleiben, das nicht nach einer gesetzlichen Schablone einheitlich geordnet werden kann (Gerichtsorganisation, Ueberwachung der Rechtspflege, Strafvollzug, präventive Vorkehren gegen Laster und Unsittlichkeit, Verschuldungs- und Kreditwesen, Organisation des Hypothekar- und Personalkredits etc.).

Wenn wir hiemit neuerdings einen ernsthaften Anlauf zur Wiederaufnahme der frühern Statistik der Rechtspflege im Kanton Bern unternehmen, so geschieht dies nicht nur in dem Bestreben, die amtliche Statistik nach allen Richtungen hin den Zeitanforderungen gemäss auf der Höhe anderer Kantone und Staaten zu halten, sondern wesentlich im Interesse der bernischen Rechtspflege und Rechtsprechung selbst und wir glauben bestimmt voraussetzen zu dürfen, dass uns die massgebenden Kreise, vorab die obern Justiz- und Gerichtsbehörden,

Zeitschrift für schweizerische Statistik) geschah, absolut nicht ausgeschlossen. Ebenso dürfte es möglich sein, von der Mehrzahl der Kantone Gesamtnachweise über die Zahl der Civil- und Strafprozesse, der Angeschuldigten und Verurteilten für sämtliche Instanzen eventuell nach Hauptkategorien von Delikten beizubringen, oder auch nur für eine beschränkte Anzahl Kantone spezielle Angaben über die Dauer der Prozesse und die Kosten des Verfahrens zu Vergleichstwecken zusammenzustellen, worüber wir gelegentlich Näheres mitzuteilen beabsichtigen.

in diesem Bestreben bereitwilligst unterstützen werden; denn es ist unsere Ueberzeugung, dass es so nicht weiter gehen kann, sondern dass der Kanton Bern im Gebiete der Justizstatistik wieder vorrücken und Vorsorge treffen müsse, dass nicht nur vorwiegend den geschäftlich-administrativen, sondern auch den wissenschaftlichen Interessen der Rechtspflege und -Statistik Genüge geleistet werde. Zu diesem Behufe ist eine nähere gegenseitige Verständigung über die Art und Weise, wie die jährliche gerichtsstatistische Berichterstattung nach Form und Inhalt zu erweitern und im einzelnen zweckdienlich einzurichten sei, notwendig. Ohne anderweitigen Massnahmen vorgreifen zu wollen, möchten wir der Tit. Justizdirektion empfehlen, eine Kommission von Sachverständigen (Vertreter des Obergerichts und der Staatsanwaltschaft sowie der Statistik etc.) mit der Vorberatung der Angelegenheit zu beauftragen und sodann die bezüglichen Vorkehren zur Anordnung und Durchführung in einer Verordnung oder einem Regulativ, wenn möglich auch in einer allgemeinen Gesetzesvorschrift zu treffen. In dieser Vorschrift würde den untern Gerichtsinstanzen die regelmässige statistische Berichterstattung (eventuell gegen eine billige Vergütung, obwohl wir in Sachen der ordentlichen Verwaltungsstatistik auf dem Standpunkt der Unentgeltlichkeit stehen) zur Pflicht gemacht; ferner sollten darin die leitenden Motive und Grundsätze sowie die wissenschaftlichen Gesichtspunkte der statistischen Bearbeitung in materieller und methodischer Hinsicht angedeutet und auch eine periodische Darstellung und Vergleichung resp. wissenschaftliche Verwertung der jährlichen Nachweise vorgesehen werden. Was die Kosten der Berichterstattung anbetrifft, so ist unseres Erachtens für die staatliche Oberhoheit weder ein stichhaltiger Grund noch eine besondere Pflicht vorhanden, für dieselben in Form einer Vergütung per Zählkarte, wie es etwa von seite der Bundesbehörden geschieht, extra aufzukommen, indem der Staat Bern ja seine Gerichtsorgane bezahlt und die verschiedenen Gerichtsinstanzen im Wege der Kreditbewilligung unterhält, ferner weil die Statistik innerhalb. des Staatsorganismus eine Verwaltungstätigkeit wie jede andere ist, wenigstens als solche durch Gesetz oder Dekret seiner Zeit anerkannt wurde und

somit die bezüglichen Aufgaben ebenfalls in den Pflichtenkreis der Staats- und Gerichtsverwaltung gehören; ebenso würden die dem kantonalen statistischen Bureau durch seine Mehrarbeit erwachsenen Kosten dem Bedürfnis entsprechend im Wege der jährlichen Kreditgewährung gedeckt. Indem wir hoffen, mit dem vorliegenden Exposé dem Zwecke der Orientierung und Anregung vorläufig gedient zu haben, behalten wir uns im weitern vor, über die zukünftige Einrichtung und Bearbeitung der Justizstatistik im Kanton Bern der Justizdirektion zu Handen der gedachten Kommission eine besondere Vorlage mit Formular-Entwürfen zu unterbreiten.

